

GZ. BMF-111200/0066-II/3/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

19/10

Vortrag an den Ministerrat

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. März 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird (Wiener Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018).

Der Landeshauptmann von Wien hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 31. Mai 2018.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken geltend gemacht hat.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien das angeschlossene Schreiben zu richten.

17. Mai 2018

Der Bundesminister:

Löger



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

BMF – II/3 (II/3)
Johannesgasse 5
1010 Wien

MMag. Marco Franz Rossegger
Telefon +43 1 51433 502085
Fax +43 1514335901377
e-Mail Marco.Rossegger@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. März 2018
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Höhe des Tarifs des
Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird (Wiener
Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018);
Ihr Schreiben vom 29. März 2018, GZ MDR – KM 986554-2017-17**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)